

VERTRAG ÜBER EINE GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

zwischen

Hohe Domkirche Köln

vertreten durch das Metropolitankapitel
dieses vertreten durch den Dompropst Gerd Bachner
Margarethenkloster 5
50667 Köln
(im Folgenden: „Hohe Domkirche“)

und

Stadt Köln

vertreten durch
Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker
Historisches Rathaus
50667 Köln
(im Folgenden: „Stadt Köln“)

Präambel

Die Hohe Domkirche einerseits und die Stadt Köln (im Folgenden beide gemeinsam oder einzeln auch: „Gesellschafter“) andererseits sind jeweils Eigentümer von Grundbesitz im Bereich der sogenannten „Historischen Mitte“ in Köln. Beide beabsichtigen eine Neubebauung ihrer jeweiligen Grundstücke im Sinne einer abgestimmten architektonischen Gestaltung. Zur Umsetzung ihrer Zusammenarbeit schließen die Hohe Domkirche und die Stadt Köln diesen Vertrag über eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (im Folgenden „Vertrag“).

Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Grundlagenvertrag zwischen den Parteien vom 16.06.2016.

1. Name und Gesellschaftszweck

- 1.1 Die Hohe Domkirche und die Stadt Köln werden ihre Ziele gemeinsam in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts verfolgen, die die Bezeichnung „GbR Historische Mitte“ führt (im Folgenden: „Gesellschaft“). Gegenstand der Gesellschaft ist das gemeinsame Errichten der nachstehenden Gebäude im Bereich der Historischen Mitte. Dies sind im Einzelnen:
- ein Neubau der Stadt Köln für das Kölnische Stadtmuseum (nachfolgend verkürzt „KSM“ genannt),
 - ein Neubau der Stadt Köln für die Verwaltung des Römisch-Germanischen Museums und des Kölnischen Stadtmuseums (nachfolgend verkürzt „Verwaltung RGM/ KSM“ genannt),
 - ein Neubau der Hohen Domkirche für das Kurienhaus der Hohen Domkirche (nachfolgend verkürzt „Kurienhaus“ genannt),
 - ein Übergang von den neu zu errichtenden Gebäuden der Stadt Köln zum Römisch-Germanischen Museum und die Anbindung an das Römische Hafentor (nachfolgend verkürzt „Gebäudeanbindungen“ genannt).
- 1.2 Die Gesellschafter streben eine abgestimmte architektonische Gestaltung der Baukörper an. Aufgrund der zentralen Lage an historischer Stelle ist zudem eine hohe städtebauliche Qualität gefordert, die sich in die angrenzenden Quartiere (Domumgebung, Via Culturalis, diverse kirchliche und kulturelle Bausteine) einfügt.
- 1.3 Die Stadt Köln verfolgt mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft einen öffentlichen Zweck im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 7 GO NRW. Es werden u.a. für die Stadtverwaltung und deren Fachdienststellen benötigte Gebäude geschaffen, die hohen städtebaulichen Anforderungen genügen müssen. Die Errichtung eines einzigen Baukörpers für das Kurienhaus und die Verwaltungen von RGM und KSM (anstelle getrennter Baukörper der Gesellschafter) dient der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Grundstücke in städtebaulicher, kultureller und haushaltswirtschaftlicher Hinsicht, und damit öffentlichen Zwecken.
- 1.4 Die Gesellschaft wird Bauherr für beide Gesellschafter.
- 1.5 Die Gesellschaft verfolgt nicht das Ziel, durch ihr Tätigwerden erwerbswirtschaftliche Gewinne zu erzielen.

- 1.6 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gesellschaft externer Dritter bedienen. Die Steuerung und Überwachung solcher Dienstleister obliegt der Gesellschaft als Bauherr.

2. Bestand

- 2.1 Im Bereich der „Historischen Mitte“ und des vorgesehenen Bauvorhabens sind die Gesellschafter derzeit jeweils Eigentümer des nachstehenden Grundbesitzes:

Hohe Domkirche

Die Hohe Domkirche ist Eigentümerin der Grundstücke im Grundbuch von Köln, Gemarkung Köln, Gemarkung 054958 Köln, Flur 30, Flurstücke 281, 283, 285, 287, 289 und 292 jeweils eingetragen in Blatt 70.000 des Grundbuchs beim Amtsgericht Köln.

Stadt Köln

Die Stadt Köln ist Eigentümerin des umgebenden Grundstücks, Gemarkung 054958 Köln, Flur 30, Flurstücke 288, 332, 352 und 358, eingetragen in Blatt 30 des Grundbuchs beim Amtsgericht Köln, sowie Flur 31, Flurstück 1354, eingetragen in Blatt 31 des Grundbuchs beim Amtsgericht Köln.

Kopien der Grundbuchauszüge sind diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt.

- 2.2 Soweit erforderlich werden sich die Gesellschafter neben der etwaigen Bestellung eines Erbbaurechts gemäß Ziffer 3.2 über wertgleiche Grundstückstausche und/ oder -abtretungen verständigen, um das baulich gewünschte Ergebnis herzustellen.
- 2.3 Die Lage der betroffenen Grundstücke ist aus der hier als **Anlage 2** beigelegten Flurkarte ersichtlich.
- 2.4 Planungsrechtlich gehen die Gesellschafter von Folgendem aus:
- 2.4.1 Für den Bereich der vorstehenden Grundstücke gilt der Bebauungsplan 67453.16.000.00 „Domkloster, Am Hof, Unter Taschenmacher, Roncalliplatz“, rechtsverbindlich seit 01.04.1966.

Für angrenzende Gebiete gilt der Bebauungsplan 67454.10.000.00 „Große Neugasse, Am Hof, Dom Südseite, nördl. Domplatte, Bundesbahngelände, Frankenwerft“, rechtsverbindlich seit 06.10.1980.

- 2.4.2 Im Flächennutzungsplan (FNP) sind die Grundstücke als M (Gemischtes Gebiet) dargestellt, im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich.
- 2.4.3 Daneben gilt das Höhenkonzept für die linksrheinische Innenstadt, das für den Bereich der Baugrundstücke eine maximale Trauf- bzw. Attikahöhe von 25,80 m festlegt. Zu beachten ist weiterhin, dass im Hinblick auf den Kölner Dom als Weltkulturerbe bei Bauvorhaben bzw. Bauleitplanungen die ICOMOS-Kommission zu beteiligen ist.

3. Vorhaben

- 3.1 Die geplante Bebauung erfolgt jeweils durch die Gesellschaft für die Gesellschafter. Oberste Leitlinie für die Realisierung der unter Ziffer 1.1 beschriebenen Bauvorhaben für beide Gesellschafter ist die Herstellung einer abgestimmten architektonisch-gestalterischen Qualität, so dass das Ensemble wie „aus einem Guss“ erscheint. Hierzu sollen der weiterentwickelte Wettbewerbsentwurf von Staab-Architekten, erster Preisträger des Realisierungswettbewerbs, als Grundlage dienen. Eigentumsrechtlich sollen die zu errichtenden Gebäude letztendlich dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. im Falle der Bestellung eines Erbbaurechts dem Erbbauberechtigten zustehen. Die Gesellschaft übernimmt die Planung und schlüsselfertige Errichtung der Gebäude für die Gesellschafter.
- 3.2 Die Gesellschafter beabsichtigen unter anderem, auf den Grundstücken des bisherigen Kurienhauses und auf den Grundstücken der unmittelbar angrenzenden Freifläche und des angrenzenden Straßenlandes, die sich im Eigentum der Hohen Domkirche bzw. der Stadt Köln befinden, einen Neubau aus zwei Baukörpern, die unterirdisch miteinander verbunden sind, zu errichten und zwar unter Beachtung einer baulichen Trennung dergestalt, dass für einen Teil der Fläche später auch unter Beachtung der Anforderungen nach § 1 Abs. 3 ErbbauRG ein Erbbaurecht zu Gunsten der Stadt Köln bestellt werden könnte. Dies wollen die Gesellschafter allerdings noch nicht jetzt festlegen, sondern die Entscheidung dazu zu einem späteren Zeitpunkt nach weiterem Fortschreiten des Projekts treffen. Aus der vorliegenden Beschreibung der Handlungsalternativen hat deshalb keiner der Gesellschafter einen Anspruch auf Bestellung eines solchen Erbbaurechts. So die Gesellschafter sich später auf die Vergabe eines Erbbaurechts an die Stadt Köln verständigen, soll dieses auf Basis des auf das gemeinsame Vorhaben angepassten Mustererbbauvertrages des Erzbistums Köln erstellt werden und insbesondere die Eckpunkte der Grundlagenvereinbarung vom 16.06.2016 berücksichtigen.

4. Projektschritte

4.1 Im Rahmen der Verwirklichung des Projektes gilt es, folgende wesentliche Schritte durch Beauftragung Dritter abzudecken:

- die Planungsphase,
- die Beauftragung der Bauleistung und
- die Bauausführung, d.h. die Realisierungsphase.

Hierzu werden sich die Gesellschafter zu Art, Inhalt und Umfang der gewünschten Leistungen sowie zur Person des jeweiligen Leistungserbringers eng abstimmen. Vorgesehen ist, dass die Planungs- und Bauleistungen durch die GbR vergeben werden. Hiervon kann durch Beschluss des Lenkungskreises abgewichen werden, wenn sich dies im Laufe der weiteren Abstimmung als sinnvoll erweisen sollte.

4.2 Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine öffentliche Auftraggeberin im Sinne von § 99 GWB. Im Rahmen sämtlicher Beauftragungen an Dritte ist dementsprechend das öffentlich-rechtliche Vergaberecht in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sämtliche für ein erforderliches Vergabeverfahren notwendigen Unterlagen, insbesondere die Beschreibung der zu vergebenden Leistung, sind vollständig von der Geschäftsführung zu erstellen. Zusätzliche externe Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren trägt im Innenverhältnis der Gesellschafter Stadt Köln alleine, soweit diese aufgrund der Eigenschaft der Gesellschaft als öffentlicher Auftraggeber begründet sind, z. B. im Fall einer Rüge oder vergleichbarer Rechtsmittel. Das Vergabeverfahren als solches wird von beiden Gesellschaftern getragen.

4.3 In der Vertragsgestaltung mit dem Planer ist darauf zu achten, dass dem jeweils betroffenen Gesellschafter für Baukörper, die auf seinem Grundstücksanteil bzw. soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, auf dem Erbbaugrundstück errichtet werden, die Verwertungs- und soweit rechtlich möglich Urheberrechte, andernfalls zumindest entsprechende Nutzungsrechte umfassend und mit dem Recht zur Weiterübertragung übertragen werden. Dies gilt unter Einschluss des Rechtes der Planungsänderung bis hin zu Abriss und kompletter Neugestaltung. In der Vertragsgestaltung ist zudem sicherzustellen, dass – im Falle der Beauftragung mehrerer Leistungsphasen – ein Abruf in Stufen möglich ist, so dass nicht unmittelbar alle Phasen beauftragt sind.

4.4 Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass jeder Gesellschafter für seinen Grundstücksanteil berechtigt ist, die erstellte Planung im Rahmen der übertragenen Rechte je für sich zu nutzen, wenn die Gesellschaft durch Kündigung, Auflösung oder aus sonstigen Gründen beendet ist.

5. Gesellschafter und Beiträge der Gesellschafter

- 5.1 Gesellschafter der Gesellschaft sind die Stadt Köln mit einer Beteiligungsquote von 80 % und die Hohe Domkirche mit einer Beteiligungsquote von 20 % (nachfolgend einzeln jeweils „Beteiligungsquote“ und gemeinsam „Beteiligungsquoten“ genannt). Grundlage der Ermittlung dieser Quoten ist eine vorläufige Flächenaufteilung.
- 5.2 Die Beteiligungsquoten können jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung insgesamt oder für einzelne Projektteile/ Bauten geändert werden. Die Gesellschafter werden sich nach Vorlage der Entwurfsplanung mit etwaigem Änderungsbedarf befassen.
- 5.3 Die Beteiligungsquoten richten sich nach dem Verhältnis der jeweiligen Brutto-Grundflächen (gemäß DIN 277). Sobald die tatsächliche Aufteilung der Brutto-Grundflächen von der Gesellschafterversammlung endgültig festgestellt wurde und sich hieraus eine Verschiebung der Beteiligungsquoten ergibt, verpflichten sich die Parteien, eine Abrechnung der bisherigen Baukosten anhand dieser Verteilung vorzunehmen und ggf. die Beteiligungsquoten für die Zukunft zu ändern, beides gerundet auf zwei Nachkommastellen.
- 5.4 Nach den Beteiligungsquoten richtet sich die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, an einem etwaigen Ergebnis (wobei Ziffer 1.5 hiervon unberührt bleibt) sowie an einem etwaigen Auseinandersetzungsüber- oder -unterschuss der Gesellschaft, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- 5.5 Um die Realisierung des weiterentwickelten Wettbewerbsentwurfs des Planungsbüros Staab vom 07.02.2018 nebst Kostenprognose zu gewährleisten, vereinbaren die Gesellschafter nachfolgende Schritte, Verfahrensregeln und Finanzierungsbeiträge.
- 5.5.1 Die Gesellschafter leisten zur Aufbringung des Kapitalbedarfs Finanzierungsbeiträge an die Gesellschaft und zwar grundsätzlich entsprechend ihrer Beteiligungsquote, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- 5.5.2 Um jeweils ausreichend Liquidität für die Umsetzung der Planungs- und Baumaßnahmen zu sichern, vereinbaren die Gesellschafter vorläufig eine Einzahlung nachstehender Beträge als Gesellschaftereinlagen auf ein für die Gesellschaft zu errichtendes Konto in folgenden Tranchen, die jeweils quotale erbracht werden:
- mit Unterzeichnung dieses Vertrages: 500.000,00 Euro;

- nach Verabschiedung von Wirtschaftsplänen die Beträge, die den jeweiligen Wirtschaftsplänen entsprechen, wobei die Höhe und Fälligkeiten der jeweiligen Beiträge durch die Liquiditätsplanung konkretisiert werden.
- 5.5.3 Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter auf erstes Anfordern der Geschäftsführung verpflichtet, finanzielle Beiträge zu leisten, soweit die abgeschlossenen Verträge und die erreichten Fälligkeiten dies erfordern. Eine endgültige Abrechnung der jeweiligen Leistungen erfolgt auf Grundlage der Schlussrechnungen.
- 5.6 Die Aufteilung der Finanzierungsbeiträge entsprechend der Beteiligungsquoten beruht auf der Annahme, dass die zu errichtenden Baukörper grundsätzlich in einer einheitlichen Funktionalität und Qualität (im Folgenden: „Grundniveau“) ausgeführt werden (im Folgenden: „Grundleistung“). Zur Grundleistung gehören insbesondere die Errichtung der Rohbauten, Arbeiten und Planungen an Fassade, Fenster, Dach und Wand, Tragwerk, Gründung, Brandschutz, Gebäudetechnik und Gebäudephysik (mit Ausnahme des KSM), Außenbeleuchtungen. Des Weiteren gehören zu den Grundleistungen die gemeinsamen Planungsleistungen, soweit diese sich nicht explizit auf Sonderleistungen beziehen, die Projektsteuerung, die Herstellung der Sicherheit auf der Baustelle sowie Maßnahmen der Erschließung.
- 5.6.1 Die Gesellschafter sind sich bewusst, dass es in Einzelfällen bei jedem Gesellschafter Sonderwünsche in Bezug auf Funktionalität und/ oder Qualität geben kann, die sich nur auf Gebäudeteile eines Gesellschafters auswirken und bei denen die Aufteilung der Kosten nach Beteiligungsquoten unbillig wäre. Da das einheitliche Grundniveau der Ausführung mangels planerischer Ermittlung derzeit nur abstrakt beschrieben werden kann, verpflichten sich die Gesellschafter, dem Umstand solcher Leistungen, die über das Grundniveau hinausgehen (im Folgenden: „Sonderleistungen“) im Rahmen der Planung und Vergabe Rechnung zu tragen und Sonderleistungen selbst und durch die beauftragten Planer und Projektsteuerer nachzuhalten und diesen Vertrag bei Bedarf ggfs. anzupassen. Für etwaige Sonderleistungen sind im Rahmen der Vergabe separate Kostenvoranschläge einzuholen und Kosten auszuweisen. Die Leistung von Finanzierungsbeiträgen für Sonderleistungen erfolgt nicht nach der Beteiligungsquote, sondern ausschließlich (100 %) durch den Gesellschafter, den es angeht, es sei denn, die Gesellschafter passen diesen Vertrag durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entsprechend an.
- 5.6.2 Sonderleistungen sind dabei insbesondere die nutzerspezifischen Inneneinrichtungen und Innenausstattungen der vom jeweiligen Gesellschafter genutzten Gebäudeteile. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend: Mobiliar, feste Einbauten wie Teeküchen oder Einbauschränke und weitere Raumausstattungen, Boden- und Wandoberflächen, IT-Ausstattung, Archivausstattung (einschließlich Archivtechnik), Museumsgestaltung. Des Weiteren sind Sonderleistungen der Abriss

bestehender Gebäude ab Unterkante letzte Sohle sowie die Entsorgung bestehender Gebäude. Für die Stadt Köln sind Sonderleistungen die technische Gebäudeausstattung und der Brandschutz für das KSM, der Übergang von neu zu errichtenden Gebäuden zum Römisch-Germanischen Museum und die Anbindung an das Römische Hafentor. Unter der Voraussetzung, dass alle Flächen, die als Platz- und Straßenflächen dienen werden, sich nach Grundstückstauschen (Ziffer 2.2) und Vereinbarung eines Erbbaurechts (Ziffer 3.2) auf Grundstücken der Stadt Köln befinden, ist die Errichtung der Außenanlagen außerdem Sonderleistung des Gesellschafters Stadt Köln. Sonderleistungen schließen jeweils die entsprechenden Planungsleistungen ein. Des Weiteren sind Sonderleistungen der Hohen Domkirche sämtliche vorbereitenden Maßnahmen, die für die Vereinbarung eines Erbbaurechts notwendig sind (ohne die Kosten der Vereinbarung selbst).

- 5.6.3 Die für die Gesellschafter verbindliche Einordnung einer Leistung als „Grundleistung“ oder „Sonderleistung“ obliegt grundsätzlich dem Lenkungskreis gemäß Ziffer 10.7.3, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag bereits eine Zuordnung erfolgt ist. Dies gilt ebenso, wenn sich im Laufe des Projekts herausstellt, dass Sonderleistungen aus Effizienzgründen, insbesondere im Hinblick auf entstehende Kosten, als Grundleistungen eingeordnet werden sollten. Kann der Lenkungskreis im Rahmen der entsprechenden Beschlussfassung keine Einigung erzielen, ist die Gesellschafterversammlung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Lenkungskreises oder im Verhinderungsfalle durch ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter unverzüglich anzurufen. Erzielt auch die Gesellschafterversammlung innerhalb von vier (4) Wochen keine Einigung, so kann jeder Gesellschafter die Entscheidung durch einen Schiedsgutachter gegenüber dem anderen Gesellschafter verlangen, der die Zuordnung zu den „Grund- oder Sonderleistungen“ in diesem Sinne sowie die daraus folgende Kostenlast im Sinne des § 317 BGB verbindlich festlegen soll (im Folgenden: „Schiedsgutachterverlangen“). Über die Person des Schiedsgutachters sollen sich die Gesellschafter binnen zwei (2) Wochen nach Zugang des Schiedsgutachterverlangens einigen. Einigen sich die Gesellschafter nicht, so entscheidet auf Antrag eines Gesellschafters, der innerhalb von weiteren zwei (2) Wochen zu stellen ist, der Präsident der Industrie- und Handelskammer Köln verbindlich über die Person des Schiedsgutachters. Der Schiedsgutachter soll neben der Bestimmung in der Sache auch über die Tragung seiner Kosten aufgrund analoger Anwendung des § 91 ZPO verbindlich bestimmen. Den schriftlichen Spruch des ausgewählten Schiedsgutachters erkennen beide Gesellschafter unanfechtbar und verbindlich an.
- 5.7 Um die Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter für Grundleistungen bzw. Sonderleistungen entsprechend zuzuordnen, werden bei der Gesellschaft für die Gesellschafter separate Einlagenkonten geführt und zwar jeweils mit den Unterkonten

„Grundleistungen“ und „Sonderleistungen“. Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter für Grundleistungen werden auf dem jeweiligen Einlagen-Unterkonto „Grundleistungen“ erfasst und Finanzierungsbeiträge für Sonderleistungen auf dem jeweiligen Einlagen-Unterkonto „Sonderleistungen“. Zahlungen der Gesellschaft auf Grundleistungen werden auf dem Einlagen-Unterkonten „Grundleistungen“ erfasst, Zahlungen der Gesellschaft auf Sonderleistungen auf dem Einlagen-Unterkonto „Sonderleistungen“ des jeweiligen Gesellschafters. Nicht gesondert ausgewiesene Beträge gelten als Grundleistung. Umbuchungen sind jederzeit auf Anweisung eines Gesellschafters für sein Konto möglich. Klarstellend wird festgehalten, dass die Einlagenkonten keine Relevanz für die Beteiligungsquote haben.

- 5.8 Die Gebäude werden auch bis zu ihrer Fertigstellung bei den Gesellschaftern bilanziert.

6. Haftung im Innen- und Außenverhältnis

- 6.1 Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Innenverhältnis zueinander jeweils in Höhe der Beteiligungsquoten oder weiterer Beschlüsse der zuständigen Organe. Die Geschäftsführung wird angehalten, entsprechende Quoten auch nach außen vertraglich haftungsbeschränkend zu vereinbaren, soweit dies abgrenzbar möglich ist oder der Lenkungsreis nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.
- 6.2 Soweit Sonderleistungen beauftragt werden, haftet der andere Gesellschafter im Innenverhältnis zu diesem Gesellschafter überhaupt nicht. Die Geschäftsführung wird angehalten, dies auch nach außen vertraglich haftungsbeschränkend zu Gunsten des nicht von der Maßnahme betroffenen Gesellschafters vertraglich zu vereinbaren.
- 6.3 Die Gesellschafter stellen sich im Innen- und im Außenverhältnis nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen auf erstes Anfordern von der Leistungsverpflichtung frei. Dies gilt auch für die mit der Abwehr von Inanspruchnahmen Dritter verbundenen Beratungs- und Rechtsvertretungskosten im ortsüblichen Rahmen.

7. Organe der Gesellschaft

- 7.1 Organe der Gesellschaft sind:
- die Gesellschafterversammlung,

- der Lenkungskreis und
- die Geschäftsführung.

7.2 Gesellschafterversammlung und Lenkungskreis entscheiden jeweils mit einfacher Mehrheit nach Köpfen, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Dies entspricht dem gemeinsamen und paritätischen Vorgehen der beiden Gesellschafter und den Besonderheiten der Grundstückssituation.

8. Vertretung der Gesellschaft

8.1 Die Gesellschaft wird von allen Gesellschaftern gemeinschaftlich vertreten, soweit die Vertretungsmacht zur Vertretung der Gesellschaft nicht auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Ziffer 8.2) oder auf eine anderweitig bevollmächtigte Person übertragen wird.

8.2 Die Gesellschafter werden gemeinschaftlich eine angestellte Geschäftsführerin oder einen angestellten Geschäftsführer (Ziffer 11) durch rechtsgeschäftliche Vollmacht im Umfang nach Ziffer 8.3 Vertretungsmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilen. Diese kann nur von den Gesellschaftern gemeinschaftlich widerrufen werden.

8.3 Die Gesellschafter werden der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer mit separater Urkunde eine notarielle Vollmacht erteilen für folgende Aufgabenkreise:

- Vertretung der Gesellschafter gegenüber Behörden, Grundbuchämtern etc., um das Bauvorhaben umzusetzen;
- Erteilung und Widerruf von Vollmachten bzw. Untervollmachten nach Zustimmung des Lenkungskreises gemäß Ziffer 10.7;
- Abschluss von Verträgen oder Nachträgen zu bestehenden Verträgen;
- Geltendmachung aller Rechte des Auftraggebers aus abgeschlossenen Verträgen unter Einschluss der Beendigung solcher Verträge durch einseitige Willenserklärung wie Rücktritt oder Kündigung;
- Für die Umsetzung von Beschlüssen des Lenkungskreises und/ oder der Gesellschafterversammlung;

8.4 Die Gesellschafter können, soweit dies notwendig erscheint, durch Beschluss auch ein Mitglied des Lenkungskreises vorübergehend mit der Vertretungsmacht für die

Gesellschaft ausstatten und eine entsprechende Vollmacht erteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass keine Geschäftsführerin oder kein Geschäftsführer bestellt ist.

- 8.5 Sofern angesichts der Rechtsnatur der Geschäfte eine bestimmte Form für eine Vollmacht erforderlich ist (z.B. notarielle Beglaubigung), werden die Gesellschafter die Vollmacht in der entsprechenden Form erteilen.

9. Gesellschafterversammlung

- 9.1 Jeder Gesellschafter entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung und regelt deren Stellvertretung.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Entscheidung in diesem Vertrag nicht dem Lenkungskreis oder der Geschäftsführung zugewiesen ist. Die Gesellschafterversammlung ist ungehindert, Kompetenzen der anderen Organe durch Beschluss an sich zu ziehen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Maßnahmen:
- 9.2.1 Änderungen dieses Vertrages;
- 9.2.2 Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne für das jeweilige Wirtschaftsjahr der Gesellschaft;
- 9.2.3 Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung von Ergebnissen;
- 9.2.4 Entlastung des Lenkungskreises und der Geschäftsführung;
- 9.2.5 Bestellung des Abschlussprüfers;
- 9.2.6 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Dienstverträge von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern;
- 9.2.7 Erteilung und Widerruf von Vollmachten an eine anderweitige Person gemäß Ziffern 8.1 und 8.4.
- 9.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich spätestens zwei (2) Monate nach Fertigstellung des Jahresabschlusses und – soweit erforderlich –

- Prüfung des Jahresabschlusses statt und ist von der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Ladungsfrist mit Vorlage einer Tagesordnung von drei (3) Wochen einzuberufen.
- 9.4 Jede Geschäftsführerin oder jeder Geschäftsführer, jeder Gesellschafter und der Lenkungskreis können jederzeit schriftlich und unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei (2) Wochen verlangen. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit auch im Umlaufverfahren schriftlich Beschlüsse fassen.
- 9.5 Jede Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung vorbereitet und organisiert, soweit die Gesellschafter sich nicht im Einzelfall anderes vorbehalten. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung zu übermitteln, die im Fall der ordentlichen Gesellschafterversammlung mindestens die in Ziffer 9.2.2 bis 9.2.5 genannten Punkte zu enthalten hat. Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten müssen den Gesellschaftern spätestens drei (3) Werktage vor der Gesellschafterversammlung in elektronischer Form vorliegen.
- 9.6 Die Gesellschafterversammlung findet in Köln statt, soweit sich die Gesellschafter nicht auf einen anderen Ort einigen.
- 9.7 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt – soweit ein Gesellschafter dies nicht ausdrücklich ablehnt – als Gast an der Gesellschafterversammlung teil. Dies gilt ebenso für die Mitglieder des Lenkungskreises.
- 9.8 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
- 9.9 Jede Gesellschafterversammlung ist – soweit von den Gesellschaftern nicht anders bestimmt – von der Geschäftsführung zu protokollieren. Alle Protokolle sind in einer Sammlung der Beschlüsse von der Geschäftsführung bei der Gesellschaft aufzubewahren, soweit die Gesellschafter nicht anderes beschließen.
- 9.10 Jeder Gesellschafter hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Unterlagen der Gesellschaft, insbesondere die Sammlung der Beschlüsse. Das Recht ist gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Gesellschaft geltend zu machen.

10. Lenkungskreis

10.1 Der Lenkungskreis stellt die operative Einbindung der Gesellschafter sicher.

10.2 Der Lenkungskreis setzt sich zusammen aus:

- dem/der Baudezernenten(in) der Stadt Köln,
- dem/der Kulturdezernenten(in) der Stadt Köln,
- dem/der Leiter(in) der Kämmerei der Stadt Köln,
- einem(r) Juristen(in) der Stadt Köln,

alle Vorgenannten entsandt von der Stadt Köln. Im Übrigen werden entsandt von der Hohen Domkirche die nachfolgenden Mitglieder:

- der/die Dombaumeister(in),
- der/die stv. Dombaumeister(in),
- der/die Domrendant(in),
- der/die Domsyndikus(a).

10.3 Für die Nachbesetzung einer Person hat der jeweils entsendende Gesellschafter ein Nachbesetzungsrecht, welches er der Gesellschafterversammlung schriftlich mitteilt. Dabei ist der Gesellschafter auch grundsätzlich frei, eine andere personelle Zuordnung vorzunehmen.

10.4 Die Mitglieder des Lenkungskreises wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Lenkungskreis gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung, welche die innere Organisation des Lenkungskreises regelt. Durch Beschluss kann diese jederzeit verändert werden. Die Geschäftsordnung ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu übermitteln.

10.5 Der Lenkungskreis wird regelmäßig von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden oder ansonsten von ihrer/ seiner Stellvertretung oder der Geschäftsführung nach Bedarf, mindestens aber alle zwei (2) Monate einberufen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Lenkungskreises teil, soweit der Lenkungskreis keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

10.6 Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die/ der

Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Abwesende Lenkungskreismitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Lenkungskreises teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben einreichen oder sich durch ein anderes Mitglied des Lenkungskreises vertreten lassen.

- 10.7 Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Lenkungskreises in folgenden Angelegenheiten:
 - 10.7.1 Die Bestimmung des Unternehmens oder der Institution, welche jeweils vorzunehmende Vergabeverfahren für die Gesellschaft durchführt;
 - 10.7.2 die Entscheidung über die Vergabe von Planungs-, Bau- oder sonstigen ausschreibungsbedürftigen Leistungen nach Vorschlag der Geschäftsführung, sofern der Lenkungskreis sich dies im konkreten Fall vorbehält;
 - 10.7.3 die Zuordnung von Leistungen als „Grundleistung“ oder „Sonderleistung“ gemäß Ziffer 5.6.1 f. des Vertrages im Rahmen der Beauftragung von Leistungen;
 - 10.7.4 den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft;
 - 10.7.5 den Abschluss von Mietverträgen für Immobilien;
 - 10.7.6 den Abschluss von Finanzierungsverträgen;
 - 10.7.7 den Abschluss von Verträgen, die im Einzelfall einen Wert in Höhe von 200.000,00 Euro übersteigen oder bei Dauerschuldverhältnisses einen Betrag von mehr als 15.000,00 Euro pro Monat übersteigen; soweit es sich um Sonderleistungen im Sinne von Ziffer 5.6.1 handelt, sind nur die Mitglieder des Lenkungskreises zur Beschlussfassung berechtigt, die den Gesellschafter repräsentieren, der die Kosten der „Sonderleistung“ zu tragen hat;
 - 10.7.8 den Abschluss von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten haben;
 - 10.7.9 Einleitung (Aktivprozesse) und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - 10.7.10 Erteilung von Vollmachten bzw. Untervollmachten durch den Geschäftsführer.
- 10.8 Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden und für die auch eine Entscheidung im Umlaufverfahren nicht tunlich ist, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Lenkungskreises oder im Verhinderungsfalle ihrer/ seiner Stellvertretung. Der Lenkungskreis ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

- 10.9 Der Lenkungskreis hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
- 10.9.1 Festlegung von Arten von weiteren Geschäften, die nur mit Zustimmung des Lenkungskreises vorgenommen werden dürfen;
 - 10.9.2 Beratung des Wirtschaftsplanes, empfehlende Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Beratung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes;
 - 10.9.3 Genehmigung von Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein Betrag von 100.000 Euro überschritten wird;
 - 10.9.4 Feststellung der Entwurfsplanung (Abschluss Leistungsphase 3 HOAI) zur Vorlage an die Gesellschafter;
 - 10.9.5 Vorschlag für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern sowie Vorbereitung des Abschlusses, der Änderung, der Aufhebung und der Kündigung der Dienstverträge von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern;
 - 10.9.6 Beschlussfassung über die von der Geschäftsführung erstellte Liquiditätsplanung zur Sicherstellung der Finanzierung der Gesellschaft nach Ziffer 14.6.
- 10.10 Der Lenkungskreis bereitet in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung sämtliche Entscheidungen und sonstige Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor und gibt zu Entscheidungsvorlagen an die Gesellschafterversammlung Empfehlungen ab.
- 10.11 Ergibt sich im Lenkungskreis keine Mehrheit für eine Beschlussempfehlung, werden der Gesellschafterversammlung ggfs. die divergierenden Beschlussempfehlungen zur Entscheidung vorgelegt. Dies gilt auch für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Lenkungskreises fallen.
- 10.12 Der Lenkungskreis hat ein jederzeitiges Einsichtnahmerecht in die Unterlagen und Bücher der Gesellschaft. Er kann durch Beschluss einzelne Mitglieder oder fachkundige Dritte zur Wahrnehmung dieser Rechte bevollmächtigen.
- 10.13 Jede Sitzung des Lenkungskreises ist – soweit nicht anders bestimmt – von der Geschäftsführung zu protokollieren. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Lenkungskreises oder im Verhinderungsfalle ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter zu protokollieren. Jedem Mitglied des Lenkungskreises ist ein Sitzungsprotokoll bzw. ein Beschlussprotokoll in Abschrift zuzusenden. Die Wirksamkeit der Be-

schlussfassung ist von der Einhaltung dieser Bestimmung nicht abhängig. Alle Protokolle sind in einer Sammlung der Beschlüsse von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Lenkungskreises sowie auf deren bzw. dessen Anforderung von der Geschäftsführung bei der Gesellschaft aufzubewahren.

- 10.14 Die Mitglieder des Lenkungskreises haben – mit Ausnahme von Maßnahmen zur unmittelbaren Umsetzung ihrer Aufgaben – über die Angelegenheiten der Gesellschaft Verschwiegenheit walten zu lassen.
- 10.15 Eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Lenkungskreises nicht.
- 10.16 Mit Ausnahme vorsätzlich begangener Pflichtverletzung haften die Mitglieder des Lenkungskreises der Gesellschaft gegenüber nicht.

11. Geschäftsführung

- 11.1 Die Führung der laufenden Geschäfte wird einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer (im Folgenden: „Geschäftsführung“) übertragen.
- 11.2 Die Geschäftsführung übernimmt die nachfolgenden Aufgaben der Geschäftsführung, nämlich insbesondere
 - 11.2.1 die Zusammenstellung aller notwendiger Bestands- und Planungsunterlagen, die zur Errichtung der Neubauten „Historische Mitte“ erforderlich sind und zwar entweder selbst oder durch Dritte;
 - 11.2.2 die fristgerechte Einholung und Berücksichtigung der geforderten Raumbedarfe und Flächenansätze;
 - 11.2.3 die fristgerechte Einholung und Berücksichtigung der gestalterischen und funktionalen Vorgaben, auch unter Beachtung vorhandener und weiter zu verwendender Einbauten;
 - 11.2.4 die Planung und Realisierung einer gewünschten Realteilbarkeit, wenn ein Erbbau-recht entsprechend den Beschreibungen nach Ziffer 3.2 dieses Vertrages bestellt werden sollte;
 - 11.2.5 die fristgerechte Einholung und Berücksichtigung von Anforderungen aus der umgebenden Bebauung;
 - 11.2.6 die Aufstellung, Fortschreibung und Verfolgung von Terminzielen und Meilensteinen;

- 11.2.7 soweit erforderlich, die Ausschreibung, Vergabe und Beauftragung von externen Planern (Fachplaner, Berater, Gutachter, Sachverständige und weitere) und ausführenden Unternehmen, entweder auf Basis eigener Sachkunde oder unter Einbeziehung von Vergabe-Know-How Dritter;
- 11.2.8 Aufbereiten der Unterlagen des Generalplaners / der Fachplaner und des Projektsteuerers für die Organe der Gesellschaft;
- 11.2.9 Konfliktmanagement im Hinblick auf die eingeschalteten Planer und sonstigen Baubeteiligten;
- 11.2.10 Sicherstellung und Dokumentation notwendiger Inspektionen, Wartungen und Instandhaltungen während der Bauphase, Vorbereitung übernahmereifer Wartungs- und Instandhaltungsverträge für die Nutzer unter Sicherstellung einer einseitigen Übertragungsmöglichkeit auf den jeweiligen Nutzer;
- 11.2.11 Sicherstellung der Kommunikation (intern und extern); zentrale Projektanlaufstelle; wichtige Kommunikation nach außen – insbesondere Pressemitteilungen – stimmt die Projektleitung vorab mit den Gesellschaftern ab;
- 11.2.12 Gewährleistung der Sicherheit auf der Baustelle;
- 11.2.13 Vorläufige Inbetriebnahme gemeinsam mit den Nutzern, Abnahme der Planungs- und Bauleistungen und Übergabe an die Nutzer;
- 11.2.14 Sicherstellung der Gewährleistungsverfolgung durch die Gesellschafter sowie Sicherstellung des Facility Managements nach Auflösung der GbR;
- 11.3 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig nach Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zu führen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag sowie durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Lenkungskreises bestimmt sind.

12. Einbindung Stadtrat und Metropolitankapitel

- 12.1 Die nach § 113 Abs. 5 GO NRW vorgesehene Beteiligung des Rates der Stadt erfolgt durch die Gesellschaftervertreterin oder den Gesellschaftervertreter.
- 12.2 Gemäß Ziffer 1.4.1 des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln unterliegt der Wirtschaftsplan der vorherigen Befassung durch den Finanzausschuss der Stadt Köln.

- 12.3 Der Ausschuss Kunst und Kultur ist in regelmäßigen Abständen über das Bauprojekt zu informieren. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft sind hierbei zu wahren. Auf Anforderung ist das Metropolitankapitel der Hohen Domkirche ebenfalls zu informieren.

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Jahr ab Gründung der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr bis zum nächsten Jahresende.

14. Wirtschaftsplan

- 14.1 Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres
- 14.1.1 einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgs- und Finanzplan und einem Personalplan, aufzustellen, und
 - 14.1.2 der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
- 14.2 Der Wirtschaftsplan umfasst sowohl die Kosten für die Errichtung der Gebäude, die an die Gesellschafterinnen weitergegeben werden, als auch die Kosten der Gesellschaft.
- 14.3 Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich (um mindestens 10 %) verschlechtern wird oder die Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich (um mindestens 10 %) erhöhen werden.
- 14.4 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Lenkungskreis sich vor Beginn des Geschäftsjahres damit befassen kann und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- 14.5 Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Grundsätze zu beachten.
- 14.6 Ausgehend vom Wirtschaftsplan sind von der Geschäftsführung regelmäßige Mittelzu- und abflussplanungen (Liquiditätsplanungen) zu erstellen.

15. Jahresabschluss und Lagebericht

- 15.1 Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personen- gruppenbezogen als auch individualisiert aus.
- 15.2 Der Prüfungsbericht ist dem Lenkungskreis und der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 15.3 Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erfordert und die Gesellschafter haben das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch und Betriebsprüfung durchzuführen.

16. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.

17. Vertragsdauer und Kündigung; Auseinandersetzung

- 17.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 17.2 Dieser Vertrag endet, wenn die geplanten Bauvorhaben beider Gesellschafter fertiggestellt und an die Gesellschafter übergeben wurden und sämtliche Ansprüche gegen Dritte aus Gewährleistung oder sonstige Ansprüche an die Gesellschafter zur eigenständigen Weiterverfolgung abgetreten sind.
- 17.3 Abweichend vom Vorherstehenden kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Gesellschaft für einen bestimmten Zeitraum fortbesteht.

- 17.4 Nach Feststellung der Entwurfsplanung steht jedem Gesellschafter ein Sonderkündigungsrecht zu, welches binnen vier (4) Monaten nach der Beschlussfassung des Lenkungskreises über die Feststellung der Entwurfsplanung ausgeübt werden muss.
- 17.5 Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt.
- 17.6 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft teilt nach Zugang der Kündigung diese dem anderen Gesellschafter unverzüglich mit.
- 17.7 Für die Auseinandersetzung gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass Finanzierungsbeiträge für Sonderleistungen ausschließlich dem einzahlenden Gesellschafter zustehen, soweit die Gesellschaft keine korrespondierende Zahlungsverpflichtung gegenüber Dritten hat.
- 17.8 In jedem Fall der Beendigung dieser Gesellschaft ist jeder Gesellschafter berechtigt, sein Grundstück nach eigener Entscheidung – ggfs. unter Nutzung der bereits erstellten Planung – zu bebauen. Belange des Urheberrechts und des Baurechts oder anderer Rechtsvorschriften sind zu beachten. Eine etwa bereits erteilte Baugenehmigung ist nicht verbindlich und jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Planung nach freiem Ermessen abzuändern und Änderungen hinsichtlich der etwa bereits erteilten Baugenehmigung zu beantragen.

18. Vertraulichkeit

- 18.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und den Inhalt aller Verhandlungen sowie alle im Zusammenhang mit seiner Verhandlung, seinem Abschluss und Durchführung erlangten Informationen auch nach Beendigung dieses Vertrags vertraulich zu behandeln, soweit nicht der Rat der Stadt Köln nach § 113 Abs. 5 GO NRW zu informieren ist oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Informationsweitergabe oder Veröffentlichung besteht. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Personen, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Die Gesellschafter schließen mit den von ihnen benannten Mitgliedern des Lenkungskreises jeweils entsprechende Verschwiegenheitserklärungen, soweit die betreffenden Personen nicht bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.
- 18.2 Weiterhin haben die Gesellschafter die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Gesellschafters und der mit ihm verbundenen Unternehmen, die

ihnen während der Laufzeit dieses Vertrags als solche anvertraut oder bekannt werden, auch nach Beendigung dieses Vertrags geheim zu halten.

- 18.3 Für den Fall, dass die Gesellschafter Zugang zu personenbezogenen Daten des jeweils anderen Gesellschafters haben, sind sie verpflichtet, alle personenbezogenen Daten des anderen Partners, die ihm zur Kenntnis gelangen, nur im Rahmen dieses Vertrags zu verarbeiten und zu nutzen. Sie werden diese Daten nicht an unberechtigte Dritte weitergeben.
- 18.4 Die Gesellschafter haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der ihnen jeweils nach dieser Ziffer obliegenden Pflichten zu verpflichten. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen (etwa zur Geheimhaltung und zum Datenschutz) bleiben unberührt

Die allgemeine Pressearbeit wird in der Gesellschaft angesiedelt. Wesentliche Themen sind mit der Pressestelle der Hohen Domkirche und dem städtischen Presseamt abzustimmen.

19. Rechtswahl und Schiedsklausel

- 19.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- 19.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern.
- 19.3 Der Schiedsort ist Köln.
- 19.4 Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- 19.5 Das in der Sache anwendbare Recht ist das materielle deutsche Recht.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag können nur mit vorheriger Zustimmung des jeweils anderen Partners abgetreten werden.
- 20.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform,

soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.

- 20.3 Sämtliche nach diesem Vertrag zu erfolgenden empfangsbedürftigen Willenserklärungen und Erklärungen bedürfen der Schriftform und sollen gleichzeitig per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- 20.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Partnern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

_____, _____ (Ort) (Datum) (Unterschrift)

_____, _____ (Ort) (Datum) (Unterschrift)